

92. Haftet das Reich für Plünderungen, die am 8. November 1918 durch von der Menge befreite Militärgefangene verübt sind, wegen Nichteinschreitens der Wachtmannschaft oder bei deren Beteiligung an den Plünderungen?

III. Zivilsenat. Ur. v. 5. Mai 1922 i. S. Stahlwerk B. (Bekl.) w. Deutsches Reich (Rl.). III 528/21.

I. Landgericht Bochum. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Gegenüber der Kaufpreisforderung des Klägers hat die Beklagte im Wege der Aufrechnung und der Widerklage einen Gegenanspruch auf Ersatz des Schadens geltend gemacht, der ihr angeblich am 8. November 1918 durch die bei ihr auf Grund eines Vertrags mit dem Kläger beschäftigten Militärgefangenen verursacht worden ist. Sie behauptet, daß sich diese an jenem Tage befreit und in dem Gefangenlager, der Kantine und einigen benachbarten Zechenräumen alles, was nicht niert- und nagelfest gewesen sei, geplündert oder zerstört hätten. Der Kläger hafte hierfür, weil er die ihm nach dem Vertrag obliegende Bewachungspflicht nicht erfüllt habe, und weil das Wachkommando oder dessen Führer pflichtwidrig gehandelt hätten.

Mit diesem Gegenanspruch ist die Beklagte in beiden Rechtszügen abgewiesen worden. Auf ihre Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht führt zunächst aus, daß der Kläger die ihm obliegende Pflicht zur gehörigen Bewachung der Militärgefangenen nicht dadurch schuldhaft verletzt habe, daß er eine zu geringe Wachtruppe gestellt habe; unter normalen Verhältnissen, von denen bei der Prüfung dieser Frage auszugehen sei, erscheine die gestellte, militärisch ausgebildete und bewaffnete Truppe von 10 Mann unter Führung eines Feldwebelleutnants ausreichend für die Bewachung der etwa 300 Militärgefangenen. Die Anregung und der Anlaß zu der Plünderung sei nicht aus dem Gefangenlager gekommen, sondern von außen hineingetragen worden, indem eine von Soldaten geführte Menschenmenge erschienen sei und die Öffnung des Lagers verlangt habe; erst unter dem Schutze, wenn nicht unter der Mithilfe, der eingedrungenen Menge sei es zu der Plünderung gekommen. Mit einer solchen ungewöhnlichen, erst durch die Staatsumwälzung gezeitigten Erscheinung habe der Kläger bei Berechnung der Stärke der Wache nicht zu rechnen brauchen. Aber auch wenn diese zu schwach gewesen sein sollte, würde der Kläger nicht haften, weil auch eine stärkere Wachmannschaft gegenüber der gewalttätigen, bewaffneten und keinen Widerstand duldbenden Menge machtlos gewesen und deshalb der ursächliche Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden zu verneinen sei. Aus dem letzten Grunde verneint das Berufungsgericht auch eine Haftung des Klägers dafür, daß die Wachtruppe und besonders ihr Führer auf Verlangen der Menschenmenge das Lager geöffnet und die Gefangenen nicht an der Plünderung gehindert hätten; ein Einschreiten würde nur zu einem nutzlosen Blutvergießen geführt haben.

Diese Ausführungen sind frei von Rechtsirrtum. Das gilt insbesondere von der letzt erwähnten Ausführung, daß es der Wachmannschaft unter den am 8. November 1918 vorliegenden Verhältnissen nicht

zum Vorwurf gemacht werden kann, daß sie nicht gegenüber der Menschenmenge und den Gefangenen von ihren Waffen Gebrauch gemacht habe. Aber auch die übrigen Angriffe der Revision sind nicht begründet. Eine Bewachungspflicht des Klägers bejaht auch der Berufsrichter, wenn nicht auf Grund des Vertrags, was er dahingestellt sein läßt, so doch auf Grund seiner Pflicht gegenüber der Allgemeinheit, durch hinreichende Beaufsichtigung der außerhalb der Strafanstalt beschäftigten Gefangenen Beschädigungen und Verletzungen durch diese zu verhüten. Darauf, ob, wie die Revision meint, der Kläger auch vertraglich zum Schutze des Eigentums der Beklagten verpflichtet war, kommt es nach Lage der Sache nicht an. Eine entsprechende Anwendung des § 1 Abs. 2 des Reichshaftungsgesetzes ist ausgeschlossen; der Zustand der Machtlosigkeit gegenüber der andringenden Menge kann dem der Bewußtlosigkeit oder Geistesgestörtheit des pflichtwidrig handelnden Beamten nicht gleichgestellt werden.

Dagegen kann dem Vorberrichter darin nicht beigespflichtet werden, wenn er die Behauptung der Beteiligung der Wachtmannschaft an der Plünderung deshalb für unerheblich erklärt, weil diese Handlung der Soldaten in keinem inneren Zusammenhange zu ihrem Dienste stehe. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts gehörte es zu den dienstlichen Aufgaben der Wachtmannschaft, Beschädigungen und Verletzungen durch die Gefangenen zu verhindern. Beteiligte sie sich nun selbst an der Plünderung und Zerstörung, so beging sie gerade diejenigen strafbaren Handlungen, die zu verhindern und zu verhüten ihr dienstlich oblag. Der von dem Berufsrichter vermißte innere Zusammenhang zwischen ihrem Verhalten und ihrer Dienstpflicht liegt demnach vor, und die Haftung des Reichs auf Grund des § 1 Abs. 3 des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910 ist gegeben. Der erkennende Senat hat dies bereits für einen ähnlichen Fall in einem Urteile vom 1. März 1921, III 381/20 (Gruchot Bd. 65 S. 488) ausgesprochen.¹

¹ Vgl. auch RWZ. Bd. 104 S. 290.